

von einer in der Kindheit oder in den Jugendjahren liegenden Fehlentwicklung im Hinblick auf die im reifen Alter verübten Straftaten nicht in gleichem Maße wie bei jugendlichen Straftätern wichtig; hier muß der Schwerpunkt der Aufklärung bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung vor allem auf die Zeit zwischen der letzten Entlassung aus dem Strafvollzug und der erneuten Straftat (oder auf die Zeit zwischen der zuletzt abgeurteilten Straftat, wegen der keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, und der erneuten Straftat) gelegt werden.

Die unvoreingenommene Prüfung sämtlicher objektiven und subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rückfalltäters muß sich auch darauf erstrecken, zu klären, ob der Täter zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig ist. Selbst wenn Anzeichen krankhafter Störungen des Täters oder charakterlicher Anomalien oder geistiger Eingengtheit oder schwerwiegender Persönlichkeitsveränderungen als Folge pathologischer oder altersbedingter Abbauprozesse usw. nicht zur Bejahung der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit führen, können sie doch eine der Ursachen sein, die eine erhöhte Anfälligkeit des Täters für dessen antisoziale Verhaltensweise begründen. Nur der Sachverständige vermag aufgrund seines Fachwissens und seiner Erfahrungen zu erkennen, in welchem Umfang solche psychischen Defekte vorliegen und welche Bedeutung sie im Zusammenhang mit der wiederholten Straffälligkeit des Täters haben.

Der medizinisch-psychiatrische Sachverständige sollte in allen Fällen, in denen er als Gutachter herangezogen wird, schon bei der Auftragserteilung veranlaßt werden, nicht nur die psycho-pathologischen Erscheinungen oder die nicht krankhaften geistigen und charakterlichen Abartigkeiten, die materiellen Lebensbedingungen, die Umweltverhältnisse usw. des Probanden in ihren Auswirkungen auf das Verhalten des Täters zu beurteilen, sondern auch Vorschläge zu machen, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer psychiatrischen Untersuchung während des Strafverfahrens und während der Wiedereingliederung des Täters getroffen werden müßten. Das Gutachten sollte möglichst schon im Ermittlungsverfahren eingeholt werden, damit innerhalb aller Verfahrensstadien den Triebkräften für wiederholte Straffälligkeit des Täters entgegengearbeitet werden kann. Es ist dabei zweckmäßig, daß das objektive Tatgeschehen schon ermittelt worden ist.

An dieser Stelle soll kurz auf den Unterschied zwischen dem strafprozessualen Begriff „Wiederholungsgefahr“ und dem strafrechtlichen Begriff „wiederholte Straffälligkeit“ eingegangen werden. Eine wiederholte Straffälligkeit liegt vor, wenn der Täter bei Begehung seiner letzten Straftat, die den Gegenstand des laufenden